



## NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses

---

Sitzungsdatum: Montag, 07.05.2018  
Beginn: 09:00 Uhr  
Ende: 12:15 Uhr  
Ort: Sitzungszimmer des Landratsamtes Kronach

---

### **Anwesend sind:**

#### Landrat

Löffler, Klaus

#### Mitglieder CSU-Fraktion

Heinlein, Reinhold

Laschka, Hans-Peter (zu TOP 3 ÖS auch in seiner Eigenschaft als Bürgermeister des Marktes Mitwitz)

Liebhart, Bernd (bis 11:07 Uhr)

Rentsch, Gerhard

Zehnter, Rosa

#### Mitglieder SPD-Fraktion

Gräbner, Norbert

Herrmann, Egon

#### Mitglieder Freie-Wähler-Fraktion

Feuerpfeil, Hermann

Geuther, Eugen, Dr.

#### Mitglieder Bündnis 90/Die Grünen

Mommel, Edith

#### Mitglieder Frauenliste

Gerstner, Maria

#### Schriftführerin

Gößwein, Susanne

#### Verwaltung

Badum, Werner

Daum, Günter

Knauer-Marx, Susanne

Mattes, Thomas

Schaller, Michael

### **Es fehlt:**

#### Mitglieder SPD-Fraktion

Schmittnägel, Peter, Dipl.-Ing. (FH)

### **An der Sitzung nehmen ferner teil:**

Brehm, Petra (zu TOP 3 ÖS)

Erhardt, Timo; Bürgermeister der Stadt Ludwigsstadt (zu TOP 3 ÖS)

Förster, Dietrich (zu TOP 2 ÖS)

Singhartinger, Engelbert (zu TOP 3 ÖS)

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

- |            |   |                    |
|------------|---|--------------------|
| <b>1</b>   | Informationen   |                    |
| <b>2</b>   | Landschaftspflegeverband Frankenwald Landkreis Kronach e. V.;<br>Zustimmung des Landkreises Kronach zur Maßnahmenliste für das<br>Jahr 2018   | <b>27/001/2018</b> |
| <b>3</b>   | Anträge der Stadt Ludwigsstadt und des Marktes Mitwitz auf Heraus-<br>nahme von Flächen aus den Landschaftsschutzgebieten „Franken-<br>wald“ und „Roter Bühl“ zwecks Errichtung von zwei Photovoltaik-<br>anlagen | <b>26/007/2018</b> |
| <b>4</b>   | Entwicklung der Abfallwirtschaft  |                    |
| <b>4.1</b> | Abfallbilanz 2017   | <b>26/001/2018</b> |
| <b>4.2</b> | Betriebsabrechnung 2017   | <b>26/002/2018</b> |
| <b>4.3</b> | Abfallwirtschaftsbericht 2017 und Ausblick auf 2018 bis 2020  | <b>26/003/2018</b> |
| <b>5</b>   | Wertstoffhöfe im Landkreis Kronach  |                    |
| <b>5.1</b> | Auswertung zur Kostendeckung (Änderung der Gebühren ab<br>01.07.2017)   | <b>26/004/2018</b> |
| <b>5.2</b> | Auswertung der Anliefererstatistik  | <b>26/005/2018</b> |
| <b>6</b>   | Verpackungsgesetz – Handlungsmöglichkeiten und Anpassungsbe-<br>darf aus Sicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger   | <b>26/006/2018</b> |
| <b>7</b>   | Unvorhergesehenes   |                    |
| <b>8</b>   | Anfragen und Sonstiges  |                    |

Landrat Klaus Löffler eröffnet um 09:00 Uhr die Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratuliert Landrat Löffler Bürgermeister Erhardt zu seinem 10-jährigen Dienstjubiläum als Bürgermeister.

# Öffentliche Sitzung

## **TOP 1** Informationen

---

Es liegen keine Behandlungspunkte vor.

## **TOP 2** Landschaftspflegeverband Frankenwald Landkreis Kronach e. V.; Zustimmung des Landkreises Kronach zur Maßnahmenliste für das Jahr 2018

---

### **Sachverhalt**

Nach § 3 Abs. 4 der Satzung des Landschaftspflegeverbandes ist das Einvernehmen des Landkreises zu der jährlich zu erstellenden Maßnahmenliste notwendig.

Da der Landkreis Kronach dem Landschaftspflegeverband einen Pauschalbetrag zur Durchführung der Landschaftspflegemaßnahmen zur Verfügung stellt und somit kein maßnahmenbezogener Zuschuss gewährt wird, stellt die Zustimmung zur Maßnahmenliste eigentlich nur eine Formsache dar. Auch die seit 2005 eingeführte Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 % der Maßnahmenkosten ist in dem Pauschalbetrag enthalten.

### **Wortmeldungen/Beratung**

Herr **Förster** gibt eine Übersicht über die Maßnahmenliste für das Jahr 2018 und erläutert einzelne Vorhaben. Wie Herr Förster in seinem Vortrag u. a. ausführt, gehört zu den Schwerpunkten auch in diesem Jahr die Pflege von Wiesenbiotopen, die nicht über das Vertragsnaturschutzprogramm finanziert werden können, sowie das Mulchen von Flächen, die im ersten Jahr dadurch eben gemacht und so für eine spätere Beweidung oder Mahd vorbereitet werden. Ähnlich sei es bei der Entbuschung; man habe verschiedene Flächen, die frei gehalten werden müssen. Das Entbuschungsmaterial werde meistens gehäckselt und von Landwirten als Hack-schnitzel o. Ä. verwertet. Das Wertholz werde verkauft und von der Maßnahme vorher abgezogen; es belaste den Haushalt nicht. In der Maßnahmenliste enthalten ist auch, wie in jedem Jahr, die Entnahme von Fichten aus aufgeforsteten Bereichen, die wieder frei gestellt werden sollen. Auch durch Samenflug aufkommende Fichten müssten von verschiedenen Flächen immer wieder entfernt werden. Eine kleinere Maßnahme sei die Pflege von Obstbäumen, von Streuobstpflanzungen. Es gebe in diesem Jahr ein neues Projekt zusammen mit der Regierung von Oberfranken. Diese habe in den letzten Jahren eine Kartierung von alten Obstsorten in Oberfranken durchgeführt. Ein Spezialist habe dann auch für den Landschaftspflegeverband Reiser geschnitten, die aufgepfropft wurden. Somit würden alte Sorten von Obstbäumen weitervermehrt. Nach dem Aufziehen in einer Baumschule würden sie im Herbst 2018 auf den Flächen ausgebracht. Es seien meist Privatbesitzer, die Obstwiesen anlegen wollten. Diese seien begeistert, wenn man ihnen sage, dass es sich um alte, historische Sorten speziell aus der Region handele; es sei nicht irgendwelches gekaufte Material.

Herr Förster nennt in seinen Ausführungen Baumpflegemaßnahmen, die Pflege von Feuchtfleichen und Artenschutzmaßnahmen. Zu Anfang des Jahres sei der Erwerb einer hervorragenden Bärwurz- und Arnikawiese im Kremnitztal erfolgt. Man habe des Weiteren Konzepte für die Landwirte zur Heckenpflege im Rahmen eines Förderprogrammes, das KULAP, das über das Landwirtschaftsministerium laufe

Im letzten Jahr habe man ein Projekt das Jakobskreuzkraut betreffend begonnen und eine Bestandsaufnahme gemacht. Diese Pflanze überwuchere z. B. die Flur in Nordhalben. Sie sei, vor allem für Pferde, giftig; früher sei das spät gemähte Heu ideal für Pferde gewesen. Man verhandle jetzt mit den Landwirten, damit diese die betroffenen Wiesen früher im Jahr, also vor der

Blüte des Jakobskreuzkrauts, mähen, und wegen seiner mehrmaligen Blüte sei auch eine mehrmalige Mahd erforderlich. Aufgrund einer Ausnahmeregelung könne man als Sondermaßnahme die Flächen eher mähen und trotzdem im Vertragsnaturschutzprogramm bleiben. Da es um viele einzelne Grundstücke gehe, sei es eine ziemliche Sisyphusarbeit zu kontrollieren, wer eine „normale“ oder ein „betroffene“ Fläche wann mähe. Kreisrätin **Gerstner** fragt, was mit dem Mähgut geschieht, da es ja auch nicht kompostiert werden dürfe. Herr Förster antwortet, dass man von den nicht betroffenen Flächen weiterhin Pferdeheu erhalte; das „verseuchte“ Mähgut werde für eine benachbarte Biogasanlage in Thüringen abgeholt.

Kreisrätin **Memmel** weist darauf hin, dass auch die Straßenränder ein Problem seien, da ja auch hier das Jakobskreuzkraut öfter auftauche und ein Gefahrenpotenzial darstelle. Dieses Mähgut müsste ebenfalls extra entsorgt werden. Sie ist auch darauf angesprochen worden, dass durch das Fahren von Fläche zu Fläche eine Ausstreuung erfolgt. Herr **Förster** stimmt dem zu. Hierdurch sei die Problematik in Nordhalben erst entstanden. Man habe damit wirklich ein größeres Problem, das aber nicht in der Hand des Landschaftspflegeverbandes liege. Früher sei das Mähgut beim Mähen abgesaugt worden; jetzt werden die Straßenränder nur noch gemulcht, d. h., der Samen bleibt auf der Fläche. Dies sei natürlich kontraproduktiv. Man sei deswegen mit dem Straßenbau in Verhandlung, ob man nicht vielleicht die Landwirte gerade in einer solchen Flur die Straßenränder mähen lasse und das Mähgut beseitige. Aber es seien keine Flächen des Landschaftspflegeverbandes.

Ein sehr schönes und größeres Projekt, das man im letzten Jahr beantragt habe und das in diesem Jahr angelaufen sei, seien Bärwurzweiden und Feuchtfelder im nördlichen Frankenwald. Man habe bundesweit einmalig viele Arnika- und Bärwurzweiden im oberen Frankenwald, die man erhalten wolle. Man wolle nach neuen Möglichkeiten einer sinnvollen Verwertung des Heus und der Gülle, die anfällt, suchen. Man habe im deutschlandweiten Vergleich ein kleines Projekt beantragt – ein großes Projekt gebe es im Erzgebirge und im Thüringer Wald – und wolle in den kommenden drei Jahren Flächen erwerben und auch eine zielgerichtete Verwertung des Mahdgutes erreichen. Wie Herr Förster erklärt, gebe es eine 85%ige Förderung vom Bayerischen Naturschutzfonds, die Gemeinden der Rennsteigregion teilten sich den Eigenanteil je zur Hälfte, die andere Hälfte trage der Landkreis, wie dies auch bei anderen Landschaftspflegemaßnahmen der Fall sei.

Nach Beendigung des Vortrages von Herrn Förster dankt Landrat **Löffler** diesem für seine Ausführungen. Laut Landrat Löffler wolle man versuchen, die Initiativen und Projekte aus den letzten Jahren, die, aus den unterschiedlichsten Gründen, noch nicht umgesetzt werden konnten, jetzt abzarbeiten.

Kreisrat **Dr. Geuther** fragt nach, ob vorgesehen sei, die Pflegemaßnahmen auf stehende und fließende Gewässer auszudehnen oder ob dies den Kommunen vorbehalten bleibe. Laut Herrn **Förster** sind die Kommunen noch nicht auf den Landschaftspflegeverband zugekommen. Zuständig seien hier, gerade bei Gewässern III. Ordnung, die Kommunen und das Wasserwirtschaftsamt. Sollte jedoch Handlungsbedarf bestehen, könne man dies gerne anschauen. Landrat **Löffler** ergänzt, dass man, gerade bei Gewässern III. Ordnung, nur im Benehmen mit den Kommunen und vor allem nur im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt tätig werden könne.

Auf Antrag von Landrat Löffler ergeht folgender

#### ➤ **Beschluss**

Zu der Maßnahmenliste 2018 des Landschaftspflegeverbandes Frankenwald Landkreis Kronach e. V. wird das Einvernehmen unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- a) Es werden nur Maßnahmen durchgeführt, für die eine staatliche Förderung bewilligt oder in Aussicht gestellt worden ist.

- b) Der kommunale Eigenanteil und die Verwaltungskostenpauschale des Landkreises Kronach dürfen den als Zuschuss gewährten Pauschalbetrag nicht übersteigen.

Die beiliegende Maßnahmenliste ist Bestandteil dieses Beschlusses.

**Ungeändert beschlossen**

**Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Befangen 0**

**TOP 3** Anträge der Stadt Ludwigsstadt und des Marktes Mitwitz auf Herausnahme von Flächen aus den Landschaftsschutzgebieten "Frankenwald" und "Roter Bühl" zwecks Errichtung von zwei Photovoltaikanlagen

---

### **Sachverhalt**

Aktuell liegen dem Landkreis Kronach zwei Anträge auf Herausnahme von Flächen aus dem LSG Frankenwald vor:

**a** durch die Stadt Ludwigsstadt vom 19.01.2018 für das Gebiet Purbach mit rund 3 ha für eine Solaranlage (*Antrag s. Anlage 2*).

**b** Ein weiterer Antrag wurde am 10.04.18 durch die Gemeinde Mitwitz für den Bau einer 15,6 ha großen Photovoltaikanlage im LSG „Roter Bühl“ gestellt (*Antrag s. Anlage 3*).

### ***LSG Frankenwald – Stadt Ludwigsstadt (a)***

Schutzzweck des LSG „Frankenwald“ ist es,

- ***die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des für den Frankenwald typischen Landschaftsbildes zu bewahren,***
- ***die den Landschaftscharakter des Frankenwaldes in besonderem Maße prägenden Wiesentäler zu erhalten,***
- *die Bachläufe mit ihrem Uferbewuchs vor Veränderungen zu schützen und*
- ***die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Erholungseignung der Landschaft zu gewährleisten.***

*(LSG-Verordnung vom 27.07.1984)*

Der für die Herausnahme aus dem Schutzgebiet beantragte Standort liegt oberhalb eines typischen Wiesentals und prägt damit die Landschaftscharakteristik des südlichen Ludwigsstädter Ortseingangs im Sinn des spezifischen Schutzzwecks (*vgl. oben zweiter Spiegelstrich*). Die hangteilende Bahntrasse besitzt nur eine geringe optische Trennwirkung.

Die Problematik der Solaranlage stellt sich in einer grundsätzlichen Änderung der landschaftlichen Eigenart dar, um derentwillen die Schutzgebietsausweisung Anfang der 80er-Jahre nach langem Anlauf eingeleitet wurde.

Bereits in dem naturschutzfachlichen Gutachten von 1970 (*Reg. v. Oberfranken/Reichel*) wird betont, dass der Frankenwald als Gesamtkomposition aus Tälern, Steilhängen und historischen Siedlungslagen schützenswert und als Erholungsgebiet geeignet ist.

Die Einzelbetrachtung bestimmter Flächen kann das Schutzziel, nämlich die Schaffung eines ausreichend attraktiven und erholungswirksamen Naturparks, nicht sicherstellen. Vielmehr ist der Absicht der Unterschutzstellung zu folgen, einen großen zusammenhängenden Landschaftsraum mit besonderer Ausstrahlung zu erhalten.

Eine Bestätigung dieser Wertschätzung erfuhr der obere Frankenwald bei der Erfassung historischer Kulturlandschaften in der Region Oberfranken-West, die in Zusammenarbeit der Landesämter für Umwelt und Denkmalpflege durchgeführt wurde. Weite Bereiche, u. a. auch der Ludwigsstädter Raum, kamen in die höchste Wertstufe und konkurrieren damit z. B. mit dem bekannten Staffelberg und seiner Umgebung.

Durch eine absolut technisch geprägte Überbauung gut einsehbarer und damit landschaftsprägender Strukturen, seien sie in ökologischer Hinsicht noch so bescheiden einzustufen, entsteht eine allgemeine Herabwürdigung dieser wertvollen Substanz bis hin zum Verlust der gewünschten Erholungseignung.

Der vorliegende Antrag muss daher aus naturschutzfachlicher Sicht als nicht ausgleichbarer nachteiliger Eingriff in die Schutzwürdigkeit der landschaftlichen Eigenart und Erholungseignung abgelehnt werden.

### **LSG Roter Bühl – Markt Mitwitz (b)**

Die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage widerspricht dem Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung „Roter Bühl“ nach § 3 Abs. 2 LSG-VO:

*„Die Waldgebiete ... Hangbereiche als überwiegend naturnahe Kulturlandschaft mit ihren vielfältigen Kleinstrukturen in ihrem landschaftsprägenden Charakter zu erhalten und vor Veränderungen zu bewahren.“*

*„Das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, typischen Eigenart und Schönheit zu bewahren, insbesondere die für dieses Gebiet typischen Lebensgemeinschaften (Tierarten sowie wildwachsende Pflanzen) durch Sicherung ihres Lebensraumes. Diese Lebensräume sind als ökologische Einheit von besonderer Bedeutung zu erhalten und weiterzuentwickeln.“*

Die technisch geprägte Erscheinung (*Solarpaneele, Einzäunung*) widerspricht somit der Landschaftsschutzgebietsverordnung, deshalb ist für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage die Herausnahme der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

Bei inselartigen Herausnahmen von Flächen innerhalb des Schutzgebietes ist aber auch zu prüfen, inwieweit dadurch das gesamte Schutzgebiet an Wert verliert und somit zur Unwirksamkeit der Schutzgebietsverordnung führen kann. Bisher wurden nur vorhandene Siedlungsstrukturen (*Häusles*) aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegrenzt. Im Gegensatz zum aktuellen Vorhaben bestand der Weiler Häusles bereits vor Inkrafttreten der Schutzgebietsverordnung und ist auch Teil der historisch gewachsenen Kulturlandschaft. Auch wenn durch die begrenzte Fernwirkung der geplanten Photovoltaikanlage nicht das gesamte Schutzgebiet in Gefahr gerät, so wird dennoch ein Präzedenzfall geschaffen, der mittel- bis langfristig das LSG „Roter Bühl“ sowie auch die anderen LSGs im Landkreis Kronach in Bedrängnis bringen könnte, und somit auch den Naturpark Frankenwald.

### **Schlussfolgerung**

Die aktuelle Gesetzeslage erlaubt auf allen Acker- und Grünlandstandorten in Oberfranken die Errichtung von Photovoltaikanlagen, vorausgesetzt einer Bauleitplanung durch die jeweiligen Gemeinden. Lediglich in FFH-Gebieten und gesetzlich geschützten Biotopen sind solche Anlagen unzulässig. Damit wurde mit dieser Gesetzesgrundlage der Suchraum der möglichen Standorte deutlich vergrößert. Da Photovoltaikanlagen nicht an konkrete Standorte gebunden

sind, im Gegensatz zu Rohstofflagerstätten wie z. B. Sandgruben, bestehen auch außerhalb von Landschaftsschutzgebieten genügend Möglichkeiten, solche zu errichten. Im Landkreis Kronach bestehen derzeit acht Freiflächenanlagen mit einer Gesamtfläche von ca. 31 ha, alle außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Da der erzeugte Strom in das allgemeine Stromnetz eingespeist wird, besteht auch keine Notwendigkeit für jede Gemeinde, eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf ihrem Gemeindegebiet errichten zu müssen. Für den Aufbau einer dezentralen Stromversorgung sind größere Verteilungsbereiche wie Landkreise, Regierungsbezirke oder sogar Bundesländer angemessener. Deshalb ist die Begründung des Marktes Mitwitz, dass der Standort bei Leutendorf der einzig geeignete im gesamten Gemeindegebiet sei, auch nicht maßgebend.

Aus Sicht des fachlichen Naturschutzes wird deshalb ein Grundsatzbeschluss gegen die inselartige Herausnahme von Flächen aus den Landschaftsschutzgebieten für Photovoltaikanlagen empfohlen, da damit ein bedeutender Beitrag für die Erhaltung der typischen Kulturlandschaft im Naturpark Frankenwald geleistet würde. Dies wäre im Sinne des Naturparkes Frankenwald und der damit verbundenen Erholungseignung des Gebietes, ohne dabei die Energiewende zu gefährden.

Mit solch einem Beschluss würden Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht grundsätzlich verhindert, sondern lediglich eine Lenkung für die Standortwahl vorgenommen.

## **Bemerkung zum Naturpark Frankenwald**

### **BayNatSchG Art. 15**

#### **Naturparke**

*(abweichend von § 27 BNatSchG)*

(1) Großräumige, der naturräumlichen Gliederung entsprechende Gebiete von in der Regel mindestens 20 000 ha Fläche, die

1. **überwiegend als Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete festgesetzt sind**,
2. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für umweltverträgliche Erholungsformen besonders eignen, ...

**Der Schutzgebietsanteil liegt im Naturpark Frankenwald aktuell bei 50,33 %. Das sind etwa 330 ha Überschuss.**

s. auch Anlage 1

#### **Anmerkung**

*Die Herausnahme von Flächen aus den LSGs mit gleichzeitigem Ausgleich von neuen LSG-Flächen ist nicht praktikabel, da sehr schwierig und v. a. langwierig. Es müssten ja geeignete Flächen im direkten Anschluss an das jeweilige LSG vorgeschlagen und dann ein zeitaufwendiges Verfahren mit ungewissem Ausgang durchgeführt werden.*

#### **Wortmeldungen/Beratung**

Landrat **Löffler** schildert den Sachverhalt.

Bürgermeister **Ehrhardt** und Bürgermeister **Laschka** erläutern ihre Anträge und stellen die Sichtweisen ihrer Gemeinden dar.

Frau **Brehm** und Herr **Singhartinger** beschreiben die örtliche Situation der beiden geplanten Anlagenstandorte in Ludwigsstadt und Mitwitz, Ortsteil Leutendorf, und die optischen Auswirkungen der geplanten Solaranlage. Da die Anlagen in den beiden Landschaftsschutzgebieten „Frankenwald“ und „Roter Bühl“ geplant sind, wird der Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete erläutert und darauf hingewiesen, dass die geplanten Anlagen dem Schutzzweck zuwiderlaufen und somit eine Herausnahme der Flächen aus den Landschaftsschutzgebieten erforderlich ist. Frau Brehm zitiert den Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung Frankenwald. Die Möglichkeit einer Befreiung bestehe nicht, da auch außerhalb von Schutzgebieten genügend Alternativen zur Realisierung von Photovoltaikfreiflächenanlagen bestünden. Es wird nochmals auf den Zusammenhang zwischen Naturpark und Landschaftsschutzgebieten hingewiesen. So müssen mindestens 50 % der Fläche eines Naturparks aus Landschafts- und Naturschutzgebieten bestehen. Im Naturpark Frankenwald bestehe bei weiteren Flächenherausnahmen die Gefahr, dass der Schutzgebietsflächenanteil unter die 50-Prozent-Marke sinken würde. Aufgrund einer neuen Gesetzesgrundlage sind seit 07.03.2017 in benachteiligten Gebieten, zu denen ganz Oberfranken gehört, Photovoltaikfreiflächenanlagen auf allen landwirtschaftlichen Flächen möglich, ausgenommen auf nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützten Biotopen und in FFH-Gebieten. Im Vergleich dazu waren diese bisher nur links und rechts von Autobahnen und Eisenbahnlinien in einem 110-m-Streifen möglich sowie in sogenannten Konversionsflächen. Der Suchraum für Photovoltaikfreiflächenanlagen hat sich somit enorm vergrößert. Ludwigsstadt wäre nicht gezwungen, ausgerechnet diese Fläche im Landschaftsschutzgebiet bereitzustellen, es gebe Flächen, die weniger sensibel seien. Deshalb wird nochmals betont, dass die Beschlussvorlage, d. h. die Ablehnung der beiden Anträge zur Herausnahme der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet sowie der Grundsatzbeschluss, keineswegs als eine grundsätzliche Ablehnung solcher Anlagen zu werten sei, sondern lediglich eine Lenkungsmaßnahme zur Wahl der Standorte sein soll. Durch die Zustimmung zum Grundsatzbeschluss – keine Genehmigung von Photovoltaikanlagen in Landschaftsschutzgebieten – soll die langfristige Sicherung der natürlichen Eigenart und die Erhaltung des Erholungspotenziales dieser Gebiete gewährleistet werden.

In ihren Ausführungen weisen Frau Brehm und Herr Singhartinger darauf hin, dass man keinen Präzedenzfall schaffen sollte. Sonst sei zu befürchten, so Herr Singhartinger, dass der Zusammenhang des Landschaftsschutzgebietes als Kulturlandschaft darunter leiden würde.

Zur Beantwortung der Frage von Kreisrat **Dr. Geuther** nach dem Verlauf der Bahnlinie und ob bei der Bahn schon nachgefragt worden sei und diese schon Zugeständnisse gemacht hätte, ergänzt Landrat **Löffler**, dass man sich in keinem Verfahren befinde. Heute gehe es um die Information des Umweltausschusses, dann erfolge die Behandlung im Kreisausschuss und im Kreistag. Im Kreistag werde die Entscheidung [über die Herausnahme der Flächen] getroffen

In der anschließenden Beratung werden die jeweiligen Meinungen ausführlich dargelegt und weitere Fragen beantwortet. Vorherrschend ist man der Ansicht, dass hier ein Präzedenzfall geschaffen werde und man eventuell weitere Anträge nicht ablehnen könne. Man ist grundsätzlich für regenerative Energien. Es sollten aber keine Flächen aus den Landschaftsschutzgebieten hierfür genommen werden, vor allem im Hinblick auf vorhandene geeignete Ausweichflächen und um den Schutzstatus des Naturparks nicht zu gefährden.

Auf Antrag von Landrat Löffler ergeht folgender

#### ➤ **Beschluss**

1. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, Folgendes zu beschließen:

Die vorliegenden Anträge der Stadt Ludwigsstadt sowie des Marktes Mitwitz zur Herausnahme von Flächen aus den Landschaftsschutzgebieten „Frankenwald“ und „Roter Bühl“ zum Zweck der vorbereitenden Planung für die Errichtung von Solaranlagen werden abgelehnt.

2. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Grundsatzbeschluss:

Innerhalb der geschützten Kernzone des Naturparks Frankenwald – insbesondere in Landschaftsschutzgebieten – sind Flächenänderungen zugunsten von Solaranlagen nicht zulässig.

**Ungeändert beschlossen**

**Ja 7 Nein 5 Anwesend 12 Befangen 0**

---

**TOP 4** Entwicklung der Abfallwirtschaft

---

**TOP 4.1** Abfallbilanz 2017

---

**Sachverhalt**

Im Jahr 1996 ist das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz in Kraft getreten. Nach Art. 12 BayAbfG haben die entsorgungspflichtigen Körperschaften bis zum 31. März jeweils für das abgelaufene Jahr eine Abfallbilanz über Art, Menge und Herkunft der angefallenen Siedlungsabfälle sowie deren Verwertung und Beseitigung zu erstellen. Des Weiteren sind in der Abfallbilanz detailliert die Aktivitäten des Landkreises Kronach im Bereich der Abfallwirtschaft aufzuzeigen.

Das Ergebnis der Abfallbilanz 2017 ist als Anlage beigefügt.

**Wortmeldungen/Beratung**

Herr **Mattes** erläutert den Sachverhalt und den Bericht zur Abfallbilanz 2017 und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

In Bezug auf die von Herrn Mattes in seiner Aufzählung der Maßnahmen und Angebote im vergangenen Jahr genannte Abfall-App weist Landrat **Löffler**, auch an die Presse gerichtet, darauf hin, dass mit dieser App etwas wirklich Tolles gelungen sei; sie sei ein Ratgeber, der von der Bevölkerung sehr rege angenommen werde.

Kreisrat **Rentsch** wurde von einem Bürger darauf angesprochen, dass er bei Anlieferung von Sperrmüll beim Wertstoffhof habe zahlen müssen; eine Abholung durch die Sperrmüllabfuhr wäre jedoch kostenlos gewesen. Herr **Mattes** und Frau **Knauer-Marx** erklären den Grund. Die kostenpflichtige Anlieferung am Wertstoffhof sei u. a. durch die sehr hohe Anliefermenge an Sperrmüll und die damit verbundene Häufigkeit der Containerleerungen bedingt. Auch seien die Containermiete und die Transportkosten teurer als die regelmäßigen Sperrmülltouren der beauftragten Firma. Somit sei das „Bringen“ teurer als das „Abholen“. Landrat **Löffler** bittet die Kreisräte darum, diese Gründe zu nennen, sollten sie wieder darauf angesprochen werden.

Kreisrat **Laschka** teilt mit, dass in Mitwitz vor ca. vier bis fünf Monaten verschiedene Firmen zahlreiche Altkleidercontainer aufgestellt haben. Er fragt nach, ob es dafür Regelungen gebe und der Landkreis eine Standmiete bekomme.

Herr **Mattes** erläutert dazu, dass die betreffenden Firmen und gemeinnützigen Organisationen beim Landratsamt (staatliches Abfallrecht) die beabsichtigten Sammlungen einmalig anzeigen müssen. Die Sammlung könnte nur unter sehr engen Voraussetzungen untersagt werden. Derzeit verfügen 42 Unternehmen über diese Anzeige, aktiv sind hauptsächlich drei (Kolping, Pagitex und Help-World e. V.). Dabei machen sich Pagitex und Help-World im Moment stark Konkurrenz, was zu „Wildwuchs“ bei der Containeraufstellung führt. Dies ist nicht im Sinne des Landkreises, kann aber nicht unterbunden werden. Der Landkreis erhält keine Standmiete. Die

Flächen sind in der Regel im Besitz der Gemeinden, in Einzelfällen auch in Privatbesitz. Die Gemeinden könnten über Sondernutzungserlaubnisse (und Gebührenregelungen) hier eingreifen.

Nach Behandlung der Wortmeldungen ergeht auf Antrag von Landrat Löffler folgender

➤ **Beschluss**

Der Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss nimmt Kenntnis vom Ergebnis der Abfallbilanz 2017 gemäß Art. 12 BayAbfG.

**Zur Kenntnis genommen**

**Anwesend 12 Befangen 0**

Kreisrat Liebhardt verlässt die Sitzung.

**TOP 4.2 Betriebsabrechnung 2017**

---

**Sachverhalt**

Im Bereich der Abfallwirtschaft wird seit Jahren eine Betriebsabrechnung durchgeführt. Die Betrachtung nur von Haushaltsplan und Jahresrechnung ermöglicht keine auswertbaren Aussagen über die Wirtschaftlichkeit des Handelns, sondern lediglich einen Vergleich, inwieweit die Haushaltsansätze realistisch geschätzt und tatsächlich erreicht wurden. Aussagen über die Wirtschaftlichkeit können nur gemacht werden, wenn Kosten im Verhältnis zur erbrachten Leistung betrachtet (Kostenträgerrechnung) und dabei auch Vergleiche über mehrere Jahre angestellt werden.

Ein Betriebsabrechnungsbogen wurde erstmals im Jahr 1993 intern erstellt. Mit Beschluss vom 11.10.1995 wurde für die Abfallwirtschaft die Budgetierung eingeführt. In diesem Zusammenhang wurde das Sachgebiet Abfallwirtschaft beauftragt, dem Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss anhand einer Betriebsabrechnung mit ergänzenden Angaben jährlich Bericht zu erstatten.

Grundlagen der Betriebsabrechnung sind die Ergebnisse der Jahresrechnung und die Bildung von Kostenstellen. Diese wurden 1993 erstmals festgelegt und aus Gründen der Vergleichbarkeit auch seitdem nicht verändert. Bei der Betriebsabrechnung werden Ausgaben und Einnahmen aus der jeweiligen Jahresrechnung den Kostenstellen nach differenzierten Aufteilungsschlüsseln zugeordnet. Ebenso erfolgt die Umlage der Ausgaben und Einnahmen der Querschnittseinheiten auf die Kostenstellen. Hieraus entsteht ein Betriebsabrechnungsbogen mit umfangreichen Auswertungen. Diese liefern zum einen interne Vergleiche über die zunehmende Betriebsdauer. Zum anderen können die ermittelten Daten für externe Vergleiche mit anderen Abfallwirtschaftsbetrieben genutzt werden.

Der Bericht zur Betriebsabrechnung 2017 liegt als Anlage bei. Zusammenfassend wird dazu Folgendes festgestellt:

Bei der Abfallwirtschaft (Unterabschnitt 7201) wurde ein Defizit in Höhe von 625.192,41 € erzielt. Im Bereich Bauschutt (Unterabschnitt 7210) wurde ein Defizit von 6.702,28 € erwirtschaftet. Insgesamt beläuft sich das Defizit für 2017 demnach auf 631.894,69 €.

Diese Ergebnisse waren bei der Gebührenkalkulation für die Jahre 2014 bis 2017 vorgesehen, fallen aber erfreulicherweise günstiger aus als im Haushaltsplan (Defizit gesamt 823.900 €) veranschlagt. Die entsprechenden Mittel werden der Rücklage der Abfallwirtschaft entnommen.

## Wortmeldungen/Beratung

Frau **Knauer-Marx** erläutert die Betriebsabrechnung 2017.

Man werde – so Landrat **Löffler** – 2018 wohl eine neue Gebührenkalkulation auf den Weg bringen müssen. Und hierbei sei die Entwicklung der Verbrennungsgebühren beim Zweckverband für Abfallbeseitigung eminent wichtig. Man habe im letzten Jahr sehr intensiv über das Thema Schlacke diskutiert. Sollte die Schlacke nicht mehr verbrannt werden dürfen, sondern als Sondermüll entsorgt werden müssen, dann würde man bei zusätzlichen Kosten weit über 1 Million Euro liegen, die in die Gebührenkalkulation neu mit aufgenommen werden müssen. Man beschäftige sich mit diesem Thema deswegen so intensiv, weil man erstens eine Verbrennung der Schlacke auch weiterhin erreichen wolle und zweitens die damit verbundene Entwicklung der Situation beim Zweckverband für die Gebührenkalkulation wichtig sei. Der Landrat weist auch darauf hin, dass beim Zweckverband das Investitionsvolumen zurückgehe (von ca. 10 Mio. in Vorjahren auf 4,7 Mio. €). Auch dies habe über die kalkulatorischen Kosten Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation. Landrat Löffler ist insgesamt zuversichtlich, dass hinsichtlich der Verbrennungsgebühren ein Kompromiss gelingen werde.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Auf Antrag von Landrat Löffler ergeht folgender

### ➤ Beschluss

Der Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss nimmt Kenntnis vom Ergebnis der Betriebsabrechnung für die Abfallwirtschaft für das Jahr 2017.

**Zur Kenntnis genommen**

**Anwesend 11 Befangen 0**

## TOP 4.3 Abfallwirtschaftsbericht 2017 und Ausblick auf 2018 bis 2020

---

### Sachverhalt

#### Abfallwirtschaftsbericht 2017

In der Abfallwirtschaft stehen die Gewährleistung einer geordneten Abfallentsorgung in Zusammenarbeit mit den beauftragten Unternehmen, die Erledigung der Anliegen unserer Kunden (Abfallberatung, Bearbeitung von Beschwerden, Änderungen für die Gebührenabrechnung etc.) bis zum Betrieb der zugehörigen Einrichtungen (Wertstoffhöfe, Kompostplätze, Bauschuttdeponien) im Vordergrund. Dabei ist ein Großteil der anfallenden Arbeiten Routine, jedoch kommen immer wieder neue Aufgaben und Anforderungen dazu.

Im Jahr 2017 führte dies zu folgenden Arbeitsschwerpunkten:

- Fortführung der seit 2014 intensiv betriebenen Maßnahmen zur Optimierung des Wertstoffhofbetriebes mit
  - Erweiterung Wertstoffhof Birkach (Errichtung einer weiteren Lagerhalle)
  - Umbau (weitgehende Fertigstellung) des Wertstoffhofes Wallenfels

Daneben werden an allen Wertstoffhöfen laufend die Betriebsabläufe und die Einhaltung der arbeitssicherheitsrechtlichen Anforderungen geprüft (Betriebsbegehungen, Gefährdungsbeurteilungen) und notwendige Umbau- und Arbeitssicherheitsmaßnahmen umgesetzt.

- kleinere Baumaßnahmen an den Wertstoffhöfen Küps (Elektroarbeiten, Innenrenovierung), Ludwigsstadt (Elektroarbeiten), Mitwitz (Zaun)

Außerdem waren bei einigen Wertstoffhöfen Neubesetzungen der Wertstoffhofwärterposten vorzunehmen (Tettau und Wallenfels).

- Anpassung der Sammlung von Elektroaltgeräten an die zum 24.10.2015 geänderte Fassung des Elektroaltgerätegesetzes (ElektroG) – neue Sammelgruppen gelten seit 01.02.2016 (Nachtspeichergeräte, Photovoltaikmodule, getrennte Erfassung von lithiumhaltigen Batterien)
- Zur Optimierung der Behälterverteilung erfolgte die Anschaffung einer Behälterwaschanlage mit Errichtung einer frostsicheren Unterstellmöglichkeit im Wertstoffhof Mitwitz.
- Herrichtung von zwei Containerstandplätzen für Glas- und Dosencontainer in Abstimmung mit den Gemeinden (Finanzierung aus den Nebenentgelten der Dualen Systeme)
- Bioabfallsammlung im Bringsystem nach Abschluss der Pilotphase (Mitte 2017) mit intensiver Öffentlichkeitsarbeit
- Umsetzung der ab 01.01.2016 geltenden neuen vertraglichen Regelung mit dem Kompostring Kronach und den Kompostplatzbetreibern zur dezentralen Kompostierung

Geplante Erweiterungen an drei Plätzen konnten aus verschiedenen Gründen nicht realisiert werden.

- Öffentlichkeitsarbeit: Einführung einer Smartphone-App mit Informationen zu Abfuhrterminen, abfallwirtschaftlichen Einrichtungen, Abfall-ABC ... ab November 2017
- Vorbereitung der Ausschreibung für die Sammlung von Problemabfällen ab 2019 in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband für Abfallwirtschaft
- Bauschuttentsorgung
  - Sicherung der Entsorgung seitens des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus (Erweiterungsplanung und Plangenehmigungsverfahren für Deponieüberhöhung, Vorplanungen für flächenmäßige Erweiterung)
  - Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen zur Rekultivierungsplanung für die stillgelegte Bauschuttdeponie Steinbach am Wald
  - Durchführung der notwendigen Untersuchungen zur Grundwasserüberwachung an den weiteren ehemaligen Bauschuttdeponien Tettau-Am Kiesel, Tettau-Schauberg, Nordhalben und Förtschendorf
  - Erstellung der zugehörigen Berichte und Abstimmung des weiteren Vorgehens mit Fach- und Genehmigungsbehörde

### **Ausblick auf 2018 bis 2020**

#### Gebührenveranlagung, Sperrmüll-Hotline

Die Behälterverwaltung und Gebührenabrechnung sowie die Organisation der Sperrmüllabfuhr laufen reibungslos. Dabei werden laufend Optimierungen im Ablauf in Abstimmung mit dem Software-Dienstleister und den Abfuhrunternehmen vorgenommen.

Hierzu gehört auch die bereits genannte Smartphone-App (Abruf von Abfuhrterminen, Kalenderfunktionen).

Die zum Ende des letzten Kalkulationszeitraumes (2014 bis 2017) an sich notwendige Neukalkulation der Abfallentsorgungsgebühren führte dazu, dass die Gebührenhöhe für das Jahr 2018 noch beibehalten werden konnte. Zum 01.01.2019 wird eine Erhöhung der Gebühren notwendig, da die zum Gebührenaussgleich eingesetzte Rücklage dann aufgebraucht sein wird. Der Umfang der Gebührenerhöhung ist noch nicht bekannt.

### Getrennte Erfassung und Verwertung von Bioabfällen

Nach Abschluss des Probetriebs Mitte 2017 wurde die Erfassung und Verwertung von Bioabfällen im Bringsystem (Sammelbehälter an allen Wertstoffhöfen) mit dem bisherigen Auftragnehmer fortgeführt. Hier wird eventuell eine Neuausschreibung notwendig.

Für die Vertragslaufzeit von 2016 bis 2020 sind im Bereich Grüngut keine Änderungen bei der Zusammenarbeit des Landkreises mit dem Kompostring vorgesehen. Der gewohnte Service für die Bevölkerung wird beibehalten.

### Umsetzung des Wertstoffhofkonzeptes

Mit den im Jahr 2017 durchgeführten Baumaßnahmen (Errichtung einer weiteren Lagerhalle in Birkach, weitgehende Fertigstellung Wertstoffhof Wallenfels) sind die größeren Baumaßnahmen an den Wertstoffhöfen abgeschlossen. Kleinere Umbaumaßnahmen sind immer wieder zur Anpassung der Betriebsabläufe und im Hinblick auf arbeitssicherheitsrechtliche Anforderungen notwendig.

Es ist allerdings zu erwarten, dass auch weiterhin erheblicher finanzieller Aufwand für die Anpassung der baulichen Ausstattung und der Betriebsregelungen anfallen wird – nicht nur wegen der Anforderungen an die Erfassung der Elektroaltgeräte.

### Neukonzeption der Sammlung von Problemabfällen

Hierfür ist aufgrund der Verbandssatzung der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken zuständig. Die von der Abfallwirtschaft des Landkreises vorgelegten Vorschläge zu Ausbau und Neuorganisation der Sammlung wurden 2017 mit dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern intensiv diskutiert und abgestimmt. Im Jahr 2018 findet – federführend durch den Zweckverband in enger Abstimmung mit den Verbandsmitgliedern – die Neuausschreibung mit dem Ziel einer Vergabe ab 01.01.2019 statt.

### Neufassung des Verpackungsgesetzes

Aus dem ursprünglich geplanten Wertstoffgesetz ist nun ein Verpackungsgesetz geworden, das am 01.01.2019 in Kraft treten wird. Die Vorarbeiten zur Umsetzung dieser Regelungen müssen aber schon in diesem Jahr erfolgen. Insbesondere die Neuregelungen zur Mitbenutzung der kommunalen Sammelsysteme bei der Erfassung und Verwertung von Papier und Pappe (PPK) durch die Dualen Systeme erfordern eine intensive Abstimmung von Kommunen und Dualen Systemen. Hier laufen aktuell Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden. Die Umsetzung in vertragliche Regelungen vor Ort steht noch aus. Die daraus resultierenden finanziellen Folgen (möglicherweise höhere Kostenerstattungen für die Kommunen) sind noch nicht bezifferbar. Die Neuregelung wird aber auf jeden Fall mit deutlich höherem Verwaltungsaufwand (Vertragsregelungen, Abrechnungen mit mind. zehn Systembetreibern) verbunden sein.

### Öffentlichkeitsarbeit

Wie schon beschrieben werden für die Information der Bevölkerung verstärkt neben den klassischen Angeboten (Umweltjournal, gedruckte Abfuhrkalender, Informationsbroschüren) digitale Medien genutzt. Nach Einführung der Smartphone-App Ende 2017 steht 2018 die Neugestaltung des Informationsangebotes im Internet auf dem Programm.

## Bauschuttentsorgung

Die Entsorgungssicherheit für Erdaushub und Bauschutt wird für den Landkreis Kronach durch die Zusammenarbeit mit dem Landkreis Kulmbach im Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus gewährleistet. Die notwendige Deponieerweiterung ist bereits eingeleitet.

Neue fachliche und gesetzliche Anforderungen an die Verwertung und Entsorgung von Erdaushub und Bauschutt hängen im Gesetzgebungsverfahren fest (sog. Mantelverordnung). Dies wird nicht nur den Betrieb der Deponien betreffen, sondern vor allem auch die weiteren Verwertungswege für Erdaushub und Bauschutt. Wann diese Neuregelungen in Kraft treten werden, ist aber aktuell nicht absehbar.

Nach der nunmehr durchgeführten Beprobung der Grundwassermessstellen an den stillgelegten Bauschuttdeponien und Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Gutachter werden 2018 die vereinbarten weiteren Grundwassermessstellen errichtet und beprobt. Danach erstellt der Gutachter aufgrund der Untersuchungsergebnisse und in Abstimmung mit Fach- und Genehmigungsbehörde eine Rekultivierungsplanung (2019) – vorrangig für die Deponie Steinbach am Wald.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfordert nicht unerhebliche finanzielle Aufwendungen.

## Ausblick auf die finanzielle Entwicklung

Die finanzielle Situation der Abfallwirtschaft war bis 2013 davon geprägt, dass die Einnahmen in der Regel die Ausgaben überstiegen haben. Dies hat sich seit 2014 wie geplant geändert, da mit der Einführung des neuen Gebührensystems auch eine beachtliche Gebührensenkung einherging (Senkung des Gebührenaufkommens um ca. 18 %). Die notwendigen Mittel zum Ausgleich der entstehenden Defizite wurden und werden der bestehenden Rücklage entnommen. Diese sollte nach der zugrundeliegenden Kalkulation bis mindestens 2017 hierfür ausreichen. Die diesbezüglichen Gebührenbedarfsermittlungen wurden jeweils jährlich den aktuellen Entwicklungen angepasst.

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben seit 2015 wurde bereits bei der Beschlussfassung über den Haushalt 2018 ausführlich dargestellt.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Rücklage für den Haushaltsausgleich 2018 noch genutzt werden kann. Zum 01.01.2019 wird eine Gebührenerhöhung erfolgen. Deren Höhe hängt wesentlich von der Entwicklung der Verbrennungsgebühren ab. Auch die Höhe der künftig von den Dualen Systemen zu leistenden Kostenerstattungen für die Mitbenutzung der Grünen Tonnen wird diese beeinflussen. Es bleibt zu hoffen, dass insbesondere bei diesen Kostenfaktoren noch im Jahr 2018 konkrete Festlegungen möglich sind. Die Betriebskosten der Wertstoffhöfe werden weiter ansteigen. Für die Überwachung und Rekultivierung der ehemaligen Bauschuttdeponien werden im Kalkulationszeitraum bis 2021 erhebliche zusätzliche Aufwendungen anfallen, die ebenfalls gebührenfinanziert werden müssen. Bei den anderen Ausgabepositionen werden übliche Preissteigerungen berücksichtigt.

Eine aktualisierte Gebührenbedarfsermittlung für die Jahre 2018 bis 2021 (Stand April 2018) ist beigelegt (Anlage).

## Wortmeldungen/Beratung

Frau **Knauer-Marx** stellt den Sachverhalt dar.

Während ihres Vortrages werden Fragen aus dem Gremium beantwortet.

Nach Abschluss der Wortmeldungen ergeht auf Antrag von Landrat Löffler folgender

## ➤ Beschluss

Der Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss nimmt Kenntnis vom Tätigkeitsbericht der Abfallwirtschaft für 2017 sowie den Ausführungen zur zukünftigen Entwicklung der Abfallwirtschaft für die Jahre 2018 bis 2020.

**Zur Kenntnis genommen**

**Anwesend 11 Befangen 0**

### TOP 5 Wertstoffhöfe im Landkreis Kronach

#### TOP 5.1 Auswertung zur Kostendeckung (Änderung der Gebühren ab 01.07.2017)

##### Sachverhalt

Wie in der Sitzung vom 06.12.2017 berichtet wurde, wurden zum 01.07.2017 die Annahmehöhen an den Wertstoffhöfen neu festgesetzt. Der Neufestsetzung lagen für die verschiedenen Abfallarten Einzelkalkulationen zugrunde. Gründe waren u. a. die Neuvergabe der Ausstattung der Wertstoffhöfe mit Containern (Erhöhung der Miete und Transportkosten), die Erhöhung der Kosten für die Verwertung von Altholz (Herbst 2016) und Flachglas (Mitte 2016) sowie die Außerbetriebnahme der Waage in Steinbach am Wald (Festlegung neuer Preise für die Abrechnung nach Volumen).

Zu den Auswirkungen der Gebührenerhöhung wurde eine Auswertung vorgenommen. Diese bezieht sich auf die Entwicklung der Gebühreneinnahmen und die Kostendeckung bei den verschiedenen gebührenpflichtig angenommenen Abfällen im Vergleich der Jahre 2016 und 2017.

##### Gebühreneinnahmen an Wertstoffhöfen

Wertstoffhof	Jahr	Einnahmen		
		UA 7201	UA 7201 (Bauschutt)	gesamt
Birkach	2016	24.595,25	5.216,00	29.811,25
	2017	33.957,09	5.930,28	39.887,37
Steinbach	2016	42.907,15	9.273,50	52.180,65
	2017	65.994,59	29.126,50	79.537,09
Steinwiesen	2016	5.232,75	1.198,50	6.431,25
	2017	5.572,00	1.586,50	7.158,50
Sonstige	2016	2.368,65	4.704,00	7.072,65
	2017	3.017,02	6.273,75	9.290,77
Gesamt	2016	75.103,80	20.392,00	95.495,80
	2017	108.540,70	42.917,03	135.874,23

Bei allen Wertstoffhöfen ist 2017 gegenüber 2016 eine Steigerung der Einnahmen zu verzeichnen. Diese macht insgesamt ca. 40.000 € aus.

##### Kostendeckung

Abfall/Wertstoff	Jahr	Ausgaben			Einnahmen	Kosten- deckung
		Miete/Transport	Entsorgung	gesamt		
Bauschutt	2016	5.686,61	3.728,82	9.415,43	11.118,50	118,09 %
	2017	17.915,93	12.670,86	30.586,78	28.305,53	92,54 %

Sperrmüll	2016	15.280,40	87.343,23	102.623,63	46.339,79	45,16 %
	2017	19.783,61	88.288,23	108.074,83	61.568,46	56,97 %
Altholz	2016	12.743,71	14.008,91	26.752,62	10.126,55	37,85 %
	2017	14.278,33	30.181,73	44.460,07	15.544,55	34,96 %
Rigips	2016	2.126,32	5.122,04	7.248,36	8.405,50	115,96 %
	2017	3.552,15	6.785,46	10.337,61	11.027,15	128,87 %
Flachglas	2016	3.907,86	8.287,28	12.195,14	9.129,60	74,86 %
	2017	4.234,50	9.005,38	13.239,88	9.331,00	70,48 %

Bei der Betrachtung der Kostendeckungsgrade wird deutlich, dass die Gebührenanpassung nötig war, um die bei einzelnen Wertstoffen/Abfällen gestiegenen Kosten aufzufangen. Die Kostendeckungsgrade sollten sich 2018 noch erhöhen, da die Gebührenerhöhung erst für das 2. Halbjahr 2017 wirksam war.

Zu beachten ist, dass bei den Ausgaben nur die reinen Sammel- und Verwertungs-/Entsorgungskosten berücksichtigt sind, nicht aber die Gemeinkosten (Personal, Betriebskosten etc.).

Die Betrachtung der Kostendeckungsgrade ist auch im Hinblick auf die bevorstehende Gebührenerhöhung notwendig. Die ungedeckten Kosten müssen nämlich über die Abfallentsorgungsgebühren mitfinanziert werden. Im Zuge der Gebührenkalkulation müsste daher auch eine weitere Anpassung der Annahmgebühren an den Wertstoffhöfen geprüft werden.

Im Übrigen ist bemerkenswert, dass ein Rückgang der Anliefererzahlen mit der Gebührenerhöhung nach Einschätzung des Wertstoffhofpersonals nicht verbunden war.

### **Wortmeldungen/Beratung**

Frau **Knauer-Marx** erläutert den Sachverhalt.

Herr **Badum** bestätigt auf Nachfrage von Landrat **Löffler**, dass sich die angelieferte Menge an Sperrmüll an den Wertstoffhöfen trotz Erhöhung der Gebühren nicht geändert hat; die Gebühren werden von den Bürgern akzeptiert. Diese Möglichkeit der direkten Sperrmüllanlieferung, ohne auf eine Termin warten zu müssen, werde als sehr positiv angesehen.

Landrat Löffler stellt fest, dass man im Landkreis mit den vorhandenen Einrichtungen im Bereich der Abfallwirtschaft sehr gut aufgestellt und nah am Bürger sei. Mehr könne man fast nicht mehr anbieten.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Auf Antrag von Landrat Löffler ergeht folgender

### ➤ **Beschluss**

Der Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss nimmt Kenntnis von der Auswertung der Entwicklung der Annahmgebühren an den Wertstoffhöfen nach der Gebührenerhöhung zum 01.07.2017.

**Zur Kenntnis genommen**

**Anwesend 10 Befangen 0**

Kreisrat Gräbner war bei der Abstimmung nicht anwesend.

### Sachverhalt

Der Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss hat in seiner letzten Sitzung am 06.12.2017 die Verwaltung beauftragt, genauere Zahlen über die Anlieferung von Abfällen und Wertstoffen aus benachbarten Landkreisen an den Wertstoffhöfen im Landkreis Kronach zu erheben.

Der Wertstoffhof in Steinbach am Wald wurde ausgewählt, da er als einer der Schwerpunkt-Wertstoffhöfe im Landkreis Kronach den größten Umfang an Anlieferungen und Einnahmen hat und andererseits am häufigsten „Fremdanlieferungen“ durch Anlieferer (Privatpersonen und Kleingewerbe) aus dem benachbarten Thüringen erfolgen.

In der beigefügten Tabelle ist zu ersehen, dass sich die „Fremdanlieferungen“ im betrachteten Zeitraum (Juli 2017 bis März 2018) bei ca. 8 % bewegen.

Aus Sicht der Abfallwirtschaft gibt es zwei Handlungsalternativen:

1. Duldung der „Fremdanlieferungen“ im Sinne einer guten nachbarschaftlichen Beziehung (es werden auch entsprechende Einnahmen durch die Anlieferungen generiert)
2. Durchsetzung der Regelungen der Betriebs- und Benutzungssatzung für die Wertstoffhöfe der Abfallwirtschaft des Landkreises Kronach mit Verbot der Fremdanlieferungen (die Problematik wird sicherlich im Einzelfall die Feststellung des Herkunftsortes der Abfälle/Wertstoffe sein)

### Wortmeldungen/Beratung

Herr **Badum** erläutert den Sachverhalt bezüglich der Fremdanlieferungen an den Wertstoffhöfen und schlägt die beiden in der Sitzungsvorlage genannten Alternativen als Handlungsmöglichkeiten vor.

Ein „Sonderfall“ seien die Grüngutanlieferungen. Herr Badum ist von Bürgermeister Ebertsch aus Tettau angesprochen worden. Demnach gebe es an den Grüngutsammelstellen einen massiven Zuwachs von Anlieferern aus Thüringen (Neuenbau und Judenbach). Da die Anlieferung von Grüngut kostenlos ist, schlägt Herr Badum die Aufstellung eines Schildes vor, wonach die kostenlose Anlieferung von Grüngut nur den Einwohnern des Landkreises Kronach gestattet ist.

Kreisrat **Rentsch** ist der Auffassung, dass man in Bezug auf die „Fremdanlieferungen“ an den Wertstoffhöfen (Steinbach a. Wald) in den sauren Apfel beißen sollte – bevor die Abfälle im Wald entsorgt werden –, weil es auf Thüringer Seite teilweise sehr weite Wege zu entsprechenden Einrichtungen gebe. Zudem werde ja für die Anlieferung gezahlt. Hinsichtlich des Grüngutes müsse man sich jedoch etwas einfallen lassen (da dies kostenlos angenommen werde), aber der Bauschutt sollte nicht im Wald landen.

Um dies nicht überzubewerten, sollte nach Auffassung von Kreisrat **Heinlein** eine Erfassung der Grüngutanlieferungen vorgenommen werden, um den tatsächlichen Umfang festzustellen. Denn die Wahrnehmung von Bürgern oder Mitteilungen aus der Bürgerschaft über massive Mehranlieferungen seien ein wenig mit Vorsicht zu genießen.

Landrat **Löffler** fragt nach Anregungen, wie man vorgehen könne.

Auch Kreisrätin **Mommel** hält die Nutzung der Grüngutsammelstelle durch Thüringer Bürger für nicht so gravierend.

Landrat **Löffler** spricht sich ebenfalls für eine Duldung der Anlieferungen an den Wertstoffhöfen aus. Er stimmt Kreisrat Rentsch mit dessen Befürchtung einer Entsorgung im Wald zu, wenn man jetzt wegen einiger weniger restriktiv vorgehe. Es werden ja dafür die Anliefergebühren gezahlt. Landrat Löffler möchte jedoch, dass die Angelegenheit im Jahr 2018 im Auge behalten wird. Sollte es eine Steigerung geben, müsse man darüber diskutieren, da dies auch mit der Gebührenkalkulation zusammenhänge. Was die Grüngutanlieferungen in Tettau angeht, bittet der Landrat Herrn Badum, ein entsprechendes Schild aufzustellen (um das ein wenig zu sensibilisieren). Auch hier soll 2018 beobachtet werden, wie es sich entwickelt. Im Gremium herrscht hiermit Einverständnis.

Auf Antrag von Landrat Löffler ergeht folgender

➤ **Beschluss**

Die „Fremdanlieferungen“ werden geduldet, da dafür Einnahmen erzielt werden. Sie sollten jedoch im Laufe dieses Jahres im Auge behalten werden, um Ausuferungen zu verhindern.

**Geändert beschlossen**

**Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Befangen 0**

**TOP 6** Verpackungsgesetz – Handlungsmöglichkeiten und Anpassungsbedarf aus Sicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

---

**Sachverhalt**

Zum 01.01.2019 tritt das Verpackungsgesetz (VerpackG) in Kraft. Ursprünglich war als Nachfolger der Verpackungsverordnung aus dem Jahr 1992 ein „Wertstoffgesetz“ geplant, das die Einführung von Wertstofftonnen für die Erfassung von stoffgleichen Nichtverpackungen vorgesehen hätte. Nunmehr ist ein Verpackungsgesetz aufbauend auf den bisherigen Regelungen der Verpackungsverordnung entstanden.

**Wesentliche Inhalte**

- Allgemeine Anforderungen an Verpackungen und Stoffbeschränkungen
  - Verpackungsvolumen und -masse, gute Wiederverwendbarkeit und Verwertbarkeit, möglichst hoher Einsatz an Sekundärrohstoffen bei der Verpackungsproduktion, Verbot hoher Schadstoffwerte bei Verpackungsproduktion
- Regelungen zum Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen
  - Beteiligung der Hersteller an einem flächendeckenden Rücknahmesystem (Duale Systeme)
  - Registrierung der Verpackungen und der Hersteller bei einer „Zentralen Stelle“
  - alternativ branchenbezogene Rücknahmesysteme möglich
- Regelungen zu Sammlung, Rücknahme und Verwertung der Verpackungen
  - Getrenntsammlung von bei privaten Endverbrauchern anfallenden restentleerten Verpackungen (Verkaufsverpackungen) durch Hol- oder Bringsystem
  - Verwertung der getrennt gesammelten Verpackungen
  - Rücknahme- und Verwertungspflicht der Hersteller und Vertreiber für Transportverpackungen und Verkaufs- und Umverpackungen, die nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen
  - Festlegung von Anforderungen an die Verwertung – Verwertungsquoten für verschiedene Verpackungsmaterialien

- Organisation der Gemeinsamen Stelle der Dualen Systeme
- Abstimmungspflicht der Getrenntsammlung von Verkaufsverpackungen mit den vorhandenen Sammelstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
- Regelungen für die Ausschreibung und Vergabe der Sammelleistungen durch die Dualen Systeme
- Organisation, Finanzierung und Aufgaben der „Zentralen Stelle“

Zentrale Regelung für die Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist § 22 VerpackG (Abstimmung). Diese Vorschrift enthält folgende Regelungen:

- Abstimmungsgebot § 22 Abs. 1 VerpackG
  - auf die vorhandenen Sammelstrukturen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers
  - mittels schriftlicher Abstimmungsvereinbarung
  - Übergangsregelungen für Abstimmungsvereinbarungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der VerpackG noch laufen
- Rahmenvorgaben für Systemgestaltung möglich § 22 Abs. 2 VerpackG
  - durch Verwaltungsakt
  - nur für Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen (sog. LVP)
  - zu Art des Sammelsystems, Art und Größe der Sammelbehälter, Häufigkeit und Zeitraum der Behälterleerungen
- Sammlung von LVP über Wertstoffhöfe – Anspruch auf angemessenes Mitbenutzungsentgelt § 22 Abs. 3 VerpackG
- Anspruch auf Mitbenutzung vorhandener Sammelstrukturen für die Erfassung von Papier und Pappe (PPK), sowohl für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger als auch für Duale Systeme § 22 Abs. 4 VerpackG
  - gegen angemessenes Entgelt
  - Vereinbarung zwischen öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger und Dualen Systemen  
*bisher:*  
*Vertrag zwischen öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger und Abfuhrunternehmer über Druckerzeugnisanteil und Verträge Abfuhrunternehmer und – zehn – Duale Systeme über Verpackungsanteil zur Sammlung*  
*Vertrag zwischen öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger und Zweckverband für Abfallwirtschaft über Druckerzeugnisanteil und Verträge Abfuhrunternehmer und – zehn – Duale Systeme über Verpackungsanteil zur Verwertung*
  - mit einem benannten gemeinsamen Vertreter der Dualen Systeme  
*bisher für Sammlung und Verwertung durch Abfuhrunternehmer mit allen Dualen Systemen einzeln nach jährlich wechselnden Marktanteilen*
  - anteilige Übernahme der Sammelkosten und Übergabekosten durch Duale Systeme
  - bez. Verwertung Erlösbeteiligung oder körperliche Überlassung des Verpackungsanteils an die Dualen Systeme
  - Berechnung des Mitbenutzungsentgeltes für den Verpackungsanteil nach Masse oder Volumen nach Vorgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers
  - unterschiedlicher Marktwert von Verpackungen und Druckerzeugnissen muss berücksichtigt werden
- Einführung von Wertstofftonnen zur Erfassung von stoffgleichen Nichtverpackungen möglich im Einvernehmen mit den Dualen Systemen § 22 Abs. 5 VerpackG

- Beteiligung der Dualen Systeme an den Kosten der Abfallberatung und der Bereitstellung von Standflächen für Sammelgroßbehälter (sog. Nebenentgelte) § 22 Abs. 9 VerpackG
  - nach konkreter Kalkulation, ggf. auch weiterhin pauschal

Für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestehen mit dem Inkrafttreten des VerpackG zumindest theoretisch Handlungsmöglichkeiten. Gleichzeitig besteht aber – auch schon im Vorfeld – Entscheidungsbedarf.

- Änderungen bei Systemgestaltung (durch Rahmenvorgaben bzw. einvernehmliche Regelung)
  - Gestaltungsmöglichkeiten z. B. bei Abschaffung Dosencontainer, Einführung Wertstofftonne, Abschaffung Gelbe Säcke
  - spätestens Sommer/Herbst 2019 vor Abschluss neuer Abstimmungsvereinbarung mit Systembeschreibung (für Zeitraum ab 2021)
- Regelungen zur PPK-Mitbenutzung – Verhandlungsbedarf – s. unten
- Nebenentgeltregelung
  - neuer Entwurf (evtl. mit Pauschalregelung) wird erwartet

Konkret stehen zur Erledigung an:

- Prüfung der bestehenden Abstimmungsvereinbarungen auf Laufzeit und Änderungsbedarf
  - Laufzeit für den Landkreis Kronach 2018 bis 2020 – Änderung derzeit nicht nötig
- Anpassung der Drittbeauftragungen für Sammlung und Verwertung von PPK zum 01.01.2019
  - Abfuhrvertrag zwischen Landkreis Kronach und Fa. Georg Simon GmbH, Stockheim (Vertrag gilt aktuell bis 30.06.2020)
  - Vereinbarung zwischen Landkreis Kronach und Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken zur PPK-Verwertung
- Ermittlung des Verpackungsanteils
  - Verhandlungen der kommunalen Spitzenverbände mit den Dualen Systemen über zentrale Festlegung sind wohl gescheitert
  - nach aktuellem Stand müssten für jeden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Deutschland die Masse- und Volumenanteile einzeln ermittelt werden (Sortieranalyse)
  - gemeinsame Sortieranalyse für das Gebiet des Zweckverbandes wird geprüft
- Kalkulation der Mitbenutzungsentgelte durch öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Zu berücksichtigen sind die Kosten der Behälternutzung (Bereitstellung der Grünen Tonnen durch den Zweckverband für Abfallwirtschaft), der Sammlung (Vertrag mit Fa. Georg Simon GmbH, Stockheim), der Verwiegung am Zwischenlager Blumenrod und der Übergabe sowie die Kosten der Mitbenutzung der Wertstoffhöfe für die Erfassung von PPK und die Gemeinkosten.

- Festlegung des angemessenen Mitbenutzungsentgeltes mit dem noch zu benennenden gemeinsamen Vertreter der Dualen Systeme
- Verhandlung mit Dualen Systemen, ob bez. Verwertung Erlösbeteiligung oder körperliche Überlassung des Verpackungsanteils an die Dualen Systeme – praktische Umsetzung?
- Abrechnung des noch nicht feststehenden Verpackungsanteils mit den Dualen Systemen
- Abschluss neuer Vereinbarung zur Nebenentgeltregelung

Im Einzelfall wird zu den noch zu treffenden Regelungen noch eine beschlussmäßige Behandlung durch den Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss notwendig werden.

### Wortmeldungen/Beratung

Frau **Knauer-Marx** erläutert den Sachverhalt.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Auf Antrag von Landrat Löffler ergeht folgender

### ➤ Beschluss

Der Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss nimmt Kenntnis von den Informationen über das zum 01.01.2019 in Kraft tretende Verpackungsgesetz und die daraus resultierenden Folgen für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

**Zur Kenntnis genommen**

**Anwesend 11 Befangen 0**

### TOP 7 Unvorhergesehenes

---

Herr **Mattes** gibt bekannt, dass am 19.06.2018 eine Sammlung für landwirtschaftliche Abfälle am Wertstoffhof in Birkach angeboten wird. Er bittet die Presse, dies zu veröffentlichen. Es sei eine sinnvolle Aktion, die von den Landwirten regelmäßig angenommen werde.

Landrat **Löffler** bittet Herrn Hofmann, dies in die Berichterstattung über diese Sitzung mit einzubinden.

### TOP 8 Anfragen und Sonstiges

---

Es liegen keine Behandlungspunkte vor.

Um 12:15 Uhr schließt Landrat Klaus Löffler die Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses.

Klaus Löffler  
Landrat

Susanne Gößwein  
Schriftführerin